|  |
| --- |
| Im Rahmen der externen Feststellungsprüfung ist Deutsch ein schriftliches Prüfungsfach. Studieninteressierte mit in der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) aufgeführten Nachweisen und Zertifikaten können auf Antrag vom Prüfungsfach Deutsch befreit werden. |

[Zu BASS 13-73 Nr. 29.2](https://bass.schul-welt.de/10445.htm)

Verwaltungsvorschriften   
zur Verordnung über die Feststellungsprüfung   
zur Aufnahme eines Hochschulstudiums   
(Feststellungsprüfungsordnung Hochschule -   
PO-FeP-Hochschule)   
(VVzPO-FeP-Hochschule); Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung   
v. 11.06.2019 - 521-6.03.15.06-122029

Bezug:

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.11.2014   
(BASS 13-73 Nr. 29.2)

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums werden wie folgt geändert:

Der VV zu § 3 wird folgende VV vorangestellt:

„VV zu § 1

1.4 zu Absatz 4

Vom Prüfungsfach Deutsch wird auf Antrag befreit, wer eine der in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung), veröffentlicht unter https://www.kmk.org/, genannten befreienden Prüfungen und Qualifikationen nachweist.“

ABl. NRW. 07/19